

Tagesordnung II Punkt 20 der öffentlichen Sitzung am 12. Juni 2008

Vorlagen-Nr. 08-V-52-0010

**Fortführung der Richtlinien zur Förderung des Sports in der Landeshauptstadt Wiesbaden**

---

**Beschluss Nr. 0249**

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
  - a. Förderungen nach den Leistungsvertrags- und Zuschussrichtlinien der Stadt Wiesbaden vom 01.01.2006 als umsatzsteuerpflichtige Leistungen eingestuft werden können, die Zahlungsempfänger dadurch der Umsatzsteuerpflicht unterliegen und somit städtische Leistungen erheblich teurer werden,
  - b. eine Klärung der Umsatzsteuerpflicht durch das Hessische Ministerium der Finanzen auf Bund-Länder-Ebene bislang weder zu einem Ausschluss der Umsatzsteuerpflicht noch zu einer Formulierung klarer Kriterien geführt hat, aber eine AG mit der Überarbeitung der Zuschussrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden eingesetzt wird und bereits mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen erste Rahmenbedingungen für den Einsatz von Zielvereinbarungen abgesteckt werden konnten (s. SV 08-V-20-0016 Umsatzsteuerproblematik bei Leistungs- und qualifizierten Zuschussverträgen; Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen).
2. Der unveränderten Umsetzung der Richtlinien zur Förderung des Sports in der Landeshauptstadt Wiesbaden in der Fassung vom 01.01.2003 wird bis zum Abschluss einer Neufassung der Leistungsvertrags- und Zuschussrichtlinien vom 01.01.2006 zugestimmt.
3. Bei allen Leistungen, die im Rahmen der Sportförderungs-Richtlinien gewährt werden, wird zur Entlastung aller Beteiligten im Sportbereich auf den Abschluss von Leistungsverträgen und Zielvereinbarungen solange verzichtet, bis die in 1 b) genannte AG Ergebnisse für das weitere Vorgehen erarbeitet hat. Eine besondere Begründung nach § 20 der Leistungsvertrags- und Zuschussrichtlinien ist nicht erforderlich.

(antragsgemäß Magistrat 20.05.2008 BP 0398)

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .06.2008  
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat  
- 16 -

Wiesbaden, .06.2008  
im Auftrag

1. Dezernat I/52  
mit der Bitte um weitere Veranlassung
2. Abdruck:  
Dezernat I/20  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Zieren-Hesse